

1 Zivilgesetzbuch

aus dem Nachlaß an einen anderen verpflichtet. Zur Erfüllung ist im Zweifel der Erbe verpflichtet, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.

(3) Ein Vermächtnis ist unwirksam, soweit es auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

(4) Ein Vermächtnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber demjenigen ausgeschlagen werden, der zur Leistung verpflichtet ist. In diesem Falle verbleibt ihm die vorgesehene Zuwendung. Soweit mit dem Vermächtnis Verpflichtungen verbunden waren, hat er diese zu erfüllen.

§381

(1) Mit einem Vermächtnis kann bedacht werden, wer erbfähig ist. Die Bestimmungen des § 399 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Mit einem Vermächtnis kann auch ein Erbe bedacht werden.

(3) Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebt. Das gilt nicht, soweit der Erblasser für diesen Fall einen anderen bedacht hat.

§382

Auflage

(1) Eine Auflage verpflichtet einen Erben oder Vermächtnisnehmer, aus Mitteln des Nachlasses für die vom Erblasser bestimmten Zwecke Leistungen zu bewirken, ohne daß ein anderer darauf Anspruch hat.

(2) Die Erfüllung einer Auflage können die Miterben, die Vermächtnisnehmer und jeder verlangen, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Besteht an der Erfüllung der Auflage ein gesellschaftliches Interesse, kann sie vom zuständigen staatlichen Organ verlangt werden.

(3) Eine Auflage ist unwirksam, soweit sie auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

Zweiter Abschnitt

Form des Testaments

§ 383

Arten des Testaments

(1) Ein Testament kann durch notarielle Beurkundung oder durch eigenhändige schriftliche Erklärung errichtet werden.

(2) Ist in besonderen Notfällen die Errichtung eines notariellen oder eigenhändigen Testaments nicht möglich, kann das Testament durch mündliche Erklärung gegenüber 2 Zeugen errichtet werden (Nottestament).

§384

Notarielles Testament

Das notarielle Testament wird dadurch errichtet, daß der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen

mündlich oder schriftlich erklärt. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Testament muß vom Staatlichen Notariat in Verwahrung genommen werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu §24 NG.

§ 385

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muß vom Erblasser handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein; es soll Ort und Datum der Errichtung enthalten. Es kann dem Staatlichen Notariat in Verwahrung gegeben werden.

§ 386

Nottestament

(1) Nach Errichtung eines Nottestaments (§383 Abs. 2) ist der Inhalt der Erklärung des letzten Willens des Erblassers unverzüglich niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Ort und Datum der Errichtung und die Unterschriften der beiden Zeugen enthalten. In der Niederschrift sollen die näheren Umstände der Errichtung des Nottestaments dargelegt werden. Sie soll dem Erblasser vorgelesen und von ihm genehmigt werden.

(2) Das Nottestament soll unverzüglich dem Staatlichen Notariat in Verwahrung gegeben werden.

(3) Eine Verfügung im Nottestament ist nichtig, soweit ein Zeuge, dessen Ehegatte oder ein in gerader Linie Verwandter eines Zeugen bedacht worden ist.

(4) Das Nottestament wird gegenstandslos, wenn seit seiner Errichtung 3 Monate vergangen sind und der Erblasser noch lebt. Die Frist ist gehemmt, solange der Erblasser keine Möglichkeit hat, ein notarielles oder eigenhändiges Testament zu errichten.

§ 387

Widerruf eines Testaments

(1) Der Erblasser kann das Testament oder einzelne testamentarische Verfügungen jederzeit widerrufen.

(2) Der Widerruf erfolgt durch

1. Errichtung eines Testaments, das ein früheres aufhebt oder früheren Verfügungen widerspricht;

2. Rücknahme des notariellen Testaments oder des Nottestaments aus der Verwahrung.

(3) Vernichtet oder verändert der Erblasser ein eigenhändiges Testament, wird vermutet, daß das in Widerrufsabsicht erfolgt.

Dritter Abschnitt

Gemeinschaftliches Testament

§ 388

Zulässigkeit

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.